

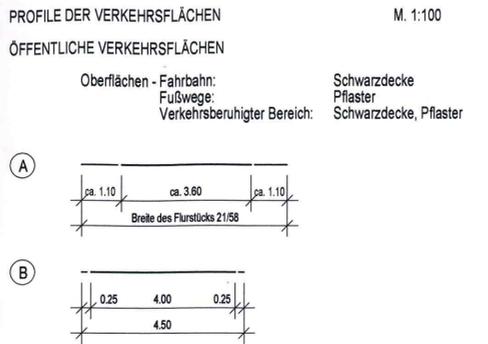
SATZUNG DER STADT BÜDELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38

Ehemaliges Bauhofgelände

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 10.01.2000 (GVBl. Schl.-H. S.47) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10.10.2002 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 „Ehemaliges Bauhofgelände“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) in der zuletzt geltenden Fassung.

Gemarkung Büdelsdorf Flur 3



PROFILE DER VERKEHRSFLÄCHEN
M. 1:100
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
Oberflächen - Fahrbahn: Schwarzdecke
Fußwege: Pflaster
Verkehrsberuhigter Bereich: Schwarzdecke, Pflaster

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- █ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs.7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- WR Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
- z = 1 Zahl der Vollgeschosse maximal z.B. ein §§ 16 und 20 BauNVO
- GR = 100 qm Grundfläche maximal z. B. 100 qm §§ 16, 17 und 19 BauNVO
- GF = 145 qm Geschossfläche maximal z. B. 145 qm §§ 16, 17 und 20 BauNVO
- Bauweise, Baugrenze: § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
- Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 22 Abs.2 BauNVO
- Offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig § 22 Abs.2 BauNVO
- Baugrenze § 23 BauNVO
- Baugrenze § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- Verkehrsflächen:
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich -
 - Parkstände innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Standplatz für Abfallbehälter innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche
- Bereich einer Ein- und Ausfahrt
- Sonstige Festsetzungen: § 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB
 - Fläche für den privaten ruhenden Verkehr einschl. Fahrgassen
 - Garage oder überdeckter Stellplatz
 - Vorderkante der Garage bzw. des überdeckten Stellplatzes

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Sonstige Festsetzungen:
 - Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
 - ▬ Anpflanzung einer Hecke § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
 - ⊕ Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der Nutzung und unterschiedlicher Bauweise §§ 16, 17 und 22 BauNVO
 - ↔ Firstrichtung, zwingend § 92 LBO
- Knick § 15b LandesnaturschutzG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- - - - - In Aussicht genommener Zuschnitt der Grundstücke
- 21 Flurstücksbezeichnung, z. B. 21/54
- ↳ Zugehörigkeitshaken für Flurstücksteile
- ┌ Zuordnung von Grundstücksteilen
- ▨ Fortfallende bauliche Anlage
- Vorgeschlagener Stellung baulicher Anlagen
- Bezeichnung einer öffentlichen Verkehrsfläche, z. B. „A“
- 1 Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z. B. „1“

Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 27.02.2002

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 15.04.2002

Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 23.04.2002

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 07.06.2002

Entscheidung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durch die Stadtvertretung am 10.10.2002 ; Mitteilung der Ergebnisse am 13.11.2002

Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr über den Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung und über die Durchführung der öffentlichen Auslegung am 24.04.2002

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung am 15.06.2002

Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 07.06.2002

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung vom 24.06.2002 bis 02.08.2002

Büdelsdorf, den 29.11.2002

Stadt Büdelsdorf
- Der Bürgermeister -

Der katastermäßige Bestand am 21.12.2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Büdelsdorf, den 08.10.2002

ÖFFENTLICH BESTELLT
ANDREAS TÖLG
VERMESSUNGSINGENIEUR

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.10.2002 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 10.10.2002 gebilligt.

Büdelsdorf, den 29.11.2002

Stadt Büdelsdorf
- Der Bürgermeister -

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Büdelsdorf, den 29.11.2002

Stadt Büdelsdorf
- Der Bürgermeister -

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der die Satzung und die Begründung dazu auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 15.02.2003 Ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Diese Satzung ist mithin am 16.02.2003 in Kraft getreten.

Büdelsdorf, den 17.02.2003

Stadt Büdelsdorf
- Der Bürgermeister -

Planverfasser
Goebel - Thielemann - Bahmann
Stadtplaner
Eckernförde